



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: CSEM; Rückkommensantrag Erwerb von Aktienkapital

Datum: 28. Januar 2014

Nummer: 2014-043

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend CSEM; Rückkommensantrag Erwerb von Aktienkapital

vom 28. Januar 2014

1. Ausgangslage

Am [23. April 2009](#) stimmte der Landrat einem Verpflichtungskredit von CHF 15 Mio. für die Ansiedlung des Centre Suisse d'Électrotechnique et Microtechnique (CSEM) in Muttenz sowie zusätzlich CHF 1 Mio. für den Erwerb von Aktien der CSEM AG zu (LRV Nr. [2008-350](#) vom 16. Dezember 2008).

Aufgrund der Rechtslage beantragte der Regierungsrat in der Landratsvorlage [2012-217](#) über die Weiterführung der Beteiligung am CSEM Muttenz auf den Kauf von Aktienkapital zu verzichten. Sowohl in der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) als auch in der Landratsdebatte vom 6. Februar 2013 war dieser Rückkommensantrag zum Aktienkapital unbestritten. Hingegen wurden die Höhe der Beiträge sowie der Auszahlungsmodus kontrovers diskutiert und die Vorlage vom 14. August 2012 (LRV 2012-217) an die Kommission zurückgewiesen. In der BKSK und der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission wurden daraufhin die kontroversen Punkte intensiv erörtert. Der Rückkommensantrag zum Aktienkapital wurde jedoch nicht mehr behandelt. Er floss daher nicht in den Schlussbericht der BKSK vom 6. Juni 2013 und in den gegenüber der ursprünglichen Vorlage geänderten Landratsbeschluss ein. Entsprechend blieb der Rückkommensantrag vom Landrat am [19. September 2013](#), als die Beteiligung am CSEM Muttenz beschlossen wurde (LRB Nr. 1443), unbehandelt.

Der Rückkommensantrag betreffend Verzicht auf den Erwerb von CSEM-Aktien muss folglich separat behandelt werden.

2. Begründung

Die Rechtslage betreffend Aktienerwerb der CSEM AG und die Gründe für den Rückkommensantrag werden in der LRV [2012-217](#) unter Punkt 4.8 (S. 10-12) ausführlich erörtert. Mit dem Erwerb von Aktienkapital und einem Einsitz im Verwaltungsrat sollte sichergestellt werden, dass sich das CSEM in Muttenz ansiedelt und dass die Mittel des Kantons Basel-Landschaft ausschliesslich für das CSEM Muttenz verwendet werden. Diese beiden Hauptanliegen, wie sie im Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission vom 26. Februar 2009 formuliert wurden, konnten mit der Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung und der Einsetzung des Beirates unmittelbar erreicht werden.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

Auf den Beschluss Nr 1119 vom [23. April 2009](#) betreffend Zeichnung von Aktienkapital der CSEM AG wird zurückgekommen. Er wird ersatzlos aufgehoben.

Liestal, 28. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin:
Andrea Mäder